

Mitwirkungspolitik nach § 134b Aktiengesetz

Mitwirkungspolitik nach § 134b Aktiengesetz

Die NORD/LB ist bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung, als Vermögensverwalter für ihre Kunden tätig.

Nach § 134b Aktiengesetz (AktG) sind Vermögensverwalter verpflichtet, eine Politik, in der sie ihre Mitwirkung in den Portfoliogesellschaften beschreiben (Mitwirkungspolitik), auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Umsetzung dieser Mitwirkungspolitik und hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens. Dem Gesetz liegt die Vorstellung zugrunde, dass Vermögensverwalter börsennotierter Gesellschaften sind und daher eine bedeutende Aktionärsrolle im Rahmen der Corporate Governance spielen.

Die Vermögensverwaltung erfolgt aufgrund einer entsprechenden Mandatsvereinbarung durch Bevollmächtigung. Die NORD/LB investiert für fremde Rechnung im Rahmen der jeweils mit den Kunden vereinbarten Anlagestrategie (auch) in Aktientitel. Sie wird aufgrund des Vermögensverwaltungsmandats jedoch nicht Eigentümer der Wertpapiere und übt damit keine Aktionärsrechte (§ 134b Abs. 1 Nr. 1 b) AktG) aus. Eigentümer der Wertpapiere bleibt der Kunde.

Das bedeutet insbesondere, dass die NORD/LB

- keine Stimmrechte für Aktientitel ausübt, die sie für Kunden hält;
- weitere aus den geltenden Aktientiteln entstehenden Rechte (z. B. Dividendenrechte, Bezugsrechte) ohne Rücksprache mit den Kunden ausübt;
- die Aktiengesellschaften bzw. die Aktientitel im Rahmen der mit den Kunden vereinbarten Anlagestrategien, z. B. hinsichtlich der Vereinbarkeit mit sozialen und ökologischen Überlegungen sowie durch die Kenntnisnahme der gesetzlich erforderlichen Berichte der Aktiengesellschaften in Finanzberichten und ad-hoc-Mitteilungen überwacht;
- nicht in Kontakt mit Organen, Vertretern oder Interessenträgern der Aktiengesellschaften, in deren Aktientitel sie investiert hat, eintritt und sich nicht mit diesen Aktionären abstimmt;
- keinen Einfluss auf Aktiengesellschaften ausübt;

- Dritten oder Kunden keine Vorschläge für die Ausübung der Stimmrechte unterbreitet;
- Vorkehrungen zum Schutz der Kundeninteressen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. sich diese nicht negativ auf Kundeninteressen auswirken;
- die getroffenen Maßnahmen in ihren „Kundeninformation“ zu Geschäften in Wertpapieren und weiteren Finanzinstrumenten“ dargestellt und mögliche sowie bestehende Interessenkonflikte offenlegt.

Eine jährliche Veröffentlichung von Informationen über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik erfolgt nicht, da eine entsprechende Stimmrechtsausübung – mit Ausnahme der Dividenden- und Bezugsrechte – nicht erfolgt und über diese im Rahmen des regelmäßigen Reportings berichtet wird.

Mangels Teilnahme an Hauptversammlungen und Abstimmungen erfolgt auch keine Veröffentlichung des entsprechenden Abstimmungsverhaltens.

Stand: Juni 2023